

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Telefon: +49 5611 / 938-1, Email: service.motorrad@continental.com

SERVICE IM MOTORRADREIFEN
FÜR REIFEN IM ÜT NIE AUF FÜR DR

Demoversion mit Originalinhalt

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ / Variante / Version	
YAMAHA		XT 350		55V	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 1,60x21			Felge hinten: Nur original Serienfelge 2,15x18		
Bereifung vorne	3.00-21 M/C 51S TT	TKC80 M+S	1)		
Bereifung hinten	110/80-18 M/C 58S TT	TKC80 M+S	1)		
----- oder -----					
Bereifung vorne	3.00-21 M/C 51S TT	TKC80 M+S	1)		
Bereifung hinten	4.10-18 M/C 66P TT	TKC80 M+S	2)		
----- oder -----					
Bereifung vorne	90/90-21 M/C 54S TT	ContiEscape	2)		
Bereifung hinten	4.10-18 M/C 60S TT	ContiEscape	2)		
Auflagen: ☒ ja ☐ nein					
Art der Auflagen: Schlauchverwendung vorgeschrieben.					

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Änderung des Fahrzeugzustandes, die die Betriebserlaubnis nach §19 Abs.4 StVZO, wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten abgelehnt.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Korbach, 19.10.2010

Korbach, 19.10.2010

Ralph Viering

Marco Zahn

Reifenuntersuchung Motorrad

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.